

RS OGH 1994/11/29 5Ob100/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Norm

MRG §37 Abs1 Z12

MRG §37 Abs3 Z2

ZPO §233

Rechtssatz

Der Sachantrag eines Mieters, die ihm vorgeschriebenen Betriebskosten zu überprüfen, löst auch dann kein Mehrparteienverfahren aus, wenn er die Betriebskostenvorschreibung - ohne dies zum Gegenstand eines eigenen Feststellungsbegehrens zu machen - mit dem Argument bekämpft, einzelne der verrechneten Ausgaben seien zu hoch angesetzt oder gar nicht als Betriebskosten zu qualifizieren. Das Prozeßhindernis der Streitanhängigkeit im Verhältnis zu Betriebskostenüberprüfungsverfahren anderer Mieters des Hauses liegt nicht vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 100/94

Entscheidungstext OGH 29.11.1994 5 Ob 100/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039390

Dokumentnummer

JJR_19941129_OGH0002_0050OB00100_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at